

Anlage 3

LANDRATSAMT LÖRRACH Postfach 1860 79537 Lörrach

Herrn
 Edgar Frey
 Stadtverwaltung Schopfheim
 Fachbereich I / Fachgruppe 3
 Stadtplanung und Grundstücksmanagement
 Postfach 1160
 D-79641 Schopfheim

LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich	Landwirtschaft & Naturschutz
Sachgebiet	Landwirtschaft & Naturschutz
Kontakt	Dr. Bettina Frank-Renz
Telefon	07621 410-4400
Fax	07621 410-94400
Zimmer	Entenbad - 1.32
E-Mail	dr.bettina.frank-renz@loerrach-landkreis.de
Unser Zeichen	44.8240.00

Lörrach, den 23.07.2019

Anfrage zum Verzicht von Pflanzenschutzmitteln bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen der Stadt Schopfheim

Sehr geehrte Herr Frey,

vielen Dank für Ihre Email vom 19.07.2019 in der Sie um Informationen bzw. um eine Stellungnahme zum Verzicht von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen der Stadt Schopfheim (verpachtete Flächen) bitten.

Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft und Naturschutz des Landratsamtes Lörrach ist ein Verzicht bzw. eine Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich zu befürworten. Allerdings besteht aus unserer Sicht aktuell keine Notwendigkeit in Pachtverträge bei Verpachtungen von städtischen Flurstücken den ordnungsgemäßen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln generell auszuschließen.

Der chemische Pflanzenschutz unterliegt seit Jahren sehr restriktiven Regeln wie z.B. Einhaltung der Indikationszulassung, Aufzeichnungspflichten für den Anwender, notwendige Sachkundeprüfung des Anwenders, notwendige regelmäßige Fortbildung des Anwenders im Bereich des Pflanzenschutzes, regelmäßige technische Überwachung der Ausbringungsgeräte, (Feldspritzen), strikte Einhaltung der Anwendungsvorschriften, Wartezeiten und Einhaltung der Werte gemäß der Rückstandshöchstmengenverordnung, Abstandregelungen zu Gewässern Einhaltung der Maßgaben aus dem integrierten Pflanzenschutz (z.B. Fruchtfolgevorgaben bei Mais) etc. Zudem werden die Betriebe regelmäßig auf Einhaltung der verschärften, gesetzlichen Vorschriften überprüft. Es ist weiterhin zu erwarten, dass der chemische Pflanzenschutz durch den Gesetzgeber eingeschränkt wird. So ist nach derzeitigen Stand ein Anwendungsverbot für den Wirkstoff Glyphosat europaweit ab 2022 sehr wahrscheinlich bzw. bereits beschlossen. Auch für einige weitere chemische Mittel wird es aller Voraussicht nach keinen weiteren Zulassungsverlängerungen mehr geben.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der ordnungsgemäße chemische Pflanzenschutz, welcher von professionellen, sachkundigen Anwendern durchgeführt wird, als durchaus umweltverträglich angesehen werden kann.



Auch besteht ein hohes Maß an Lebensmittelsicherheit, wie regelmäßige Rückstandsuntersuchungen der Lebensmittelkontrollen in unserem Landkreis wie auch andernorts in Baden-Württemberg zeigen.

Grundsätzlich steht es jedem Verpächter, auch einem kommunalen Verpächter wie der Stadt Schopfheim, frei, bestimmte Bewirtschaftungsweisen im Pachtvertrag festzuschreiben. Würde ein Verpächter den chemischen Pflanzenschutz ausschließen wollen, könnte dies gerade im Ackerbau dazu führen, dass sich die Attraktivität eines Pachtgrundstückes aus Sicht des konventionell wirtschaftenden Pächters verringert und der Pachtzins dadurch gesenkt werden müsste. Insbesondere im konventionellen Ackerbau wirkt sich der Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln i.d.R. ertragsmindernd und betriebswirtschaftlich nachteilig aus. Würde sich hingegen ein ökologisch wirtschaftender Betrieb als Pächter finden, wäre die Attraktivität bei Ausschluss des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel im Ackerbau nicht davon beeinträchtigt.

Ein Umstieg auf Bioerzeugung ist nur mit der Umstellung **aller Flächen eines Betriebes** möglich. Insofern werden konventionell wirtschaftende Betriebe kein Interesse an Ackerland- Pachtflächen für die Erzeugung von beispielsweise Getreide, Mais oder Raps bekunden, für die ein Anwendungsausschluss bezüglich chemischer Pflanzenschutzmittel gilt. Ein ökologisch wirtschaftender Betrieb kann solche Flächen hingegen als Umstellungsfläche übernehmen und nach 2- 3 Jahren als ökologisch umgestellte Flächen in den Betrieb integrieren.

Aus förderrechtliche Sicht hat eine Umstellung von konventionellen auf ökologischen Landbau Auswirkungen auf die Erhaltung der **"Greeningprämie"** (Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden). Mit Beantragung der **Direktzahlungen** im Rahmen des Gemeinsamen Antrages haben landwirtschaftliche Betriebe zwingend die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Anbaudiversifizierung, Erhaltung von Dauergrünland, Erbringung von im Umweltinteresse genutzten Flächen, sog. ökologische Vorrangflächen) einzuhalten. Falls der Betrieb nicht oder nur zum Teil die Greeninganforderungen erfüllt, wird die Greeningprämie von 86 €/ha gekürzt oder nicht genehmigt. **Ökologisch wirtschaftende Betriebe** gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die für das komplette Kalenderjahr die damit verbundenen Anforderungen einhalten, müssen **keine** zusätzlichen Greeninganforderungen erfüllen. D.h. wird der Betrieb ökologisch bewirtschaftet und liegt eine Bestätigung einer zugelassenen Öko-Kontrollstelle nach Art.29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr 834/2007 vor, hat der Betrieb **automatisch ein Anrecht auf die Zahlung der Greeningprämie** von 86 €/ha. Auf Zahlungsansprüche oder auf den Erhalt von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Direktzahlungen hat eine Umstellung keine Auswirkung. Solange die beantragten Flächen beihilfefähig sind, d.h. es muss jährlich zumindest eine sog. Mindesttätigkeit vorliegen, welche durch Mähen und Abfahren des Mähguts oder Mulchen erreicht wird, können Zahlungsansprüche gleichermaßen - wie bei konventionellen Betrieben - aktiviert werden.

Das ebenfalls im Rahmen des Gemeinsamen Antrags angebotene **Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)** stellt umstellenden Betrieben in den ersten beiden Jahren der gesamtbetrieblichen Umstellung folgende Zuwendungen bereit:

Maßnahme D 2.1 Einführung Ökologischer Landbau

- Ökolandbau Einführung - Acker/Grünland (2Jahre) 350 €/ha
- Ökolandbau Einführung - Gartenbau (2 Jahre) 935 €/ha
- Ökolandbau Einführung - Dauerkulturen (2 Jahre) 1.275 €/ha

Betriebe, die beispielsweise bis zum 01.01.2020 gesamtbetrieblich umgestellt haben, können 2020 und 2021 die Einführungsprämie erhalten. Im dritten Jahr nach der Umstellung beantragen ökologisch wirtschaftende Betriebe dann die **FAKT-Maßnahme D 2.2 (Beibehaltung des ökologischen Landbaus)**

- Ökolandbau Beibehaltung Acker/Grünland 230 €/ha
- Ökolandbau Beibehaltung - Gartenbau 550 €/ha
- Ökolandbau Beibehaltung - Dauerkulturen 750 €/ha

Betriebe, die den Vorgaben für D 2.1 und D 2.2 entsprechen, können zusätzlich die **FAKT-Maßnahme D 2.3 (Ökologischer Landbau - Nachweis der Kontrolle)** beantragen bzw. erhalten. Bei dieser Förderung der Kontrolle durch eine Kontrollstelle können 60€/ha gewährt werden, max. 600 € pro Betrieb.

Grundsätzlich verpflichtet sich der/die Zuwendungsempfänger/in bei den genannten FAKT-Maßnahmen nach Art. 28 und 29 ELER-Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die Maßnahmen im beantragten Umfang für die Dauer von mindestens 5-Jahren durchzuführen. Die Gewährung der Ausgleichsleistung im Rahmen des FAKT erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Neubeantragung, Umstieg in höherwertige Maßnahmen und Erweiterung von Maßnahmen sind in einem Antragsvorverfahren im Zeitraum 02. November bis 15. Dezember des Vorjahres in FIONA (Flächeninformation und Onlineantrag) zu beantragen.

Im Landkreis Lörrach werden auf Grünlandflächen sehr wenig chemische Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Ein Einsatz erfolgt i.d.R nur in Form der Einzelpflanzenbehandlung. Zudem wirtschaften viele Betriebe im Landkreis Lörrach nach FAKT-Vorgaben "Völliger Verzicht" (siehe oben) und verwenden somit ohnehin keine chemischen Pflanzenschutzmittel. Insofern würde ein Ausschluss chemischer Pflanzenschutzmittel im Rahmen des Pachtvertrages auf Grünlandflächen weit weniger auf Ablehnung bei möglichen Pächtern stoßen.

Da der Abschluss eines Pachtvertrages seitens der Landwirte freiwillig ist, ist somit auch keine Existenzgefährdung des gewerblichen (konventionellen) Betriebs verbunden (Art. 14 GG).

Nicht unerheblich ist in diesem Konsens auch das gesellschaftliche Interesse an einer weiterhin produzierenden einheimischen Landwirtschaft. Weitere Aufgaben von landwirtschaftlichen Betrieben aufgrund Vorgaben, Einschränkungen etc. und damit eine Verlagerung unserer Nahrungsmittelerzeugung in Länder mit geringeren Standards kann und wird nicht unser Ziel sein. Hier ist es wichtig, die Erzeuger der regionalen) Produkte (konventionell wie biologisch) weiterhin zu stärken und zu unterstützen.

Bei weiteren Fragen können Sie oder die betreffenden Landwirte sich gerne in Bezug auf die Pflanzenproduktion bzw. den Verzicht von Pflanzenschutzmitteln an Herrn Hess und in Bezug auf die Fördermaßnahmen an Frau Hoch wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Bettina Frank-Renz

